OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350655/12/BZ

Datum:
Linz, 26. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der E.H., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M.M., LL.M., X, L., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 25. Jänner 2019, GZ: BHGMSO-2015-9826/100-BE, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. April 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. Jänner 2019, GZ: BHGMSO-2015-9826/100-BE, wurde über den Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 4. Jänner 2019 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs wie folgt abgesprochen [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„I. Ihnen wird ab 01.01.2019 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalt und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:

a) H.E., geb. am x
Mindeststandard für Personen, die alleinerziehend sind (§ 1 Abs. 1 Z. 1 Oö. BMSV)

b) H.M., geb. am x
Mindeststandard für die in Haushaltsgemeinschaft leben, pro familienbeihilfebeziehende volljährige Personen, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist oder sein könnte (§ 1 Abs. 1 Z. 3 lit. c Oö. BMSV)

Diese Leistung ist befristet bis 30.06.2019.

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen

a) H.E., geb. am x
- sonstiges Einkommen

b) H.M., geb. am x
- Waisenpension (PVA)

III. Diese Leistung wird gemäß § 7 Abs. 2 Z. 4 Oö. BMSG unter der Voraussetzung zuerkannt, dass jede Änderung der für diese Leistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- und Wohnverhältnisse sowie Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten, binnen zwei Wochen bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden anzuzeigen ist.

Rechtsgrundlagen:
- §§ 4ff, 13, 13a, 27 und 31 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl.Nr. 74/2011 idgF
- § 1 Oö. Mindestsicherungsverordnung (Oö. BMSV), LGBl.Nr. 75/2011 idgF

HINWEIS

Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt nach § 31 Abs. 3 Oö. BMSG einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar.

Für eine laufende Auszahlung der Leistung sind die Einhaltung folgender Vorgaben und die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

- Bescheid des Sozialministeriums bzgl. Antrag auf Opferschutz (umgehend nach Erhalt)

- Unterlagen, welche eine allfällige Änderung der Lebens- und / oder Einkommensverhältnisse betreffen, sind der Behörde umgehend nach Erhalt vorzulegen

- Sie haben sich laufend intensiv um eine kostengünstigere Wohnung (auch in den Umlandgemeinden von Gmunden bzw. muss die Wohnungssuche nicht auf den Bezirk Gmunden beschränkt bleiben) zu bemühen und diese Bemühung durch schriftliche Aufzeichnung von Telefonaten oder persönlichen Gesprächen (Telefonnummer, Name des Gesprächspartners sowie Datum des Telefonates/persönl. Gespräches), durch Angabe von Adresse und Datum von Besichtigungsterminen sowie durch allfälligen Schriftverkehr bzw. entsprechende E-Mails, etc. zu dokumentieren.

- monatlich ist der Nachweis über mindestens 10 diesbezügliche Kontaktaufnahmen/Gesprächs-/Besichtigungstermine vorzulegen.

- Arbeitssuchendmeldung beim AMS sowie monatlich 5 Eigenbewerbungsaktivitäten (Kopien der Bewerbungen) samt Absendenachweis, bei persönlicher Bewerbung Firmenstempel samt Name und Telefonnummer der Ansprechperson oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – festgestellt durch eine arbeitsmedizinische Überprüfung.

- Auf Grund der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit bedarf es einer arbeitsmedizinischen Überprüfung durch das B.A. (BDA) – dieser Ladung ist Folge zu leisten.

Die Nichteinhaltung der Bemühungspflicht gem. § 7 Oö. BMSG hat eine Kürzung und weiter die Einstellung der Leistung zur Folge.

Gemäß § 35 des Oö. Mindestsicherungsgesetzes hat der Hilfeempfänger (deren gesetzliche Vertreter) jede Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände,

insbesondere – Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- und Wohnverhältnisse sowie der Höhe der Miete, weiters – Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten sowie maßgebliche Umstände (Dauer Freiheitsstrafe, Dauer eines Aufenthaltes außerhalb von Oberösterreich), unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Dadurch können Sie dazu beitragen, Rückforderungs- und Kostenersatzansprüche zu vermeiden.“

Begründend führte die belangte Behörde nach Darstellung des Sachverhaltes und der maßgeblichen Rechtsvorschriften aus, dass sich die Bf aufgrund der im Berechnungsblatt dargestellten Einkommenssituation in einer sozialen Notlage befinde. Die Leistung sei daher unter der Maßgabe, dass jede Änderung der für diese Leistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- und Wohnverhältnisse sowie Aufenthalte in

Kranken- oder Kuranstalten, binnen zwei Wochen bei der belangten Behörde anzuzeigen sei, sowie unter der Voraussetzung, dass von der Bf laufend und nachvollziehbare Schritte hinsichtlich der Suche nach einer geeigneten kostengünstigeren Mietwohnung gesetzt werden und Eigenbewerbungsaktivitäten unternommen werden (oder Arbeitsunfähigkeit festgestellt durch das BBRZ), zu gewähren. Die Leistung sei zu befristen und daher spruchgemäß zu entscheiden.

I.2. Gegen die bescheidmäßige Berechnung der bedarfsorientierten Mindestsicherung sowie gegen die aufgetragenen Vorgaben der Bemühung um eine kostengünstigere Wohnung sowie der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch eine arbeitsmedizinische Überprüfung des B.A. hat die rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 27. Februar 2019 erhoben und die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend beantragt, dass der Monatsanspruch der Bf ohne Ansatz eines Eigeneinkommens mit 921,30 Euro festgesetzt und ihr keine Vorgaben betreffend ein Bemühen um eine kostengünstigere Wohnung und betreffend einer Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch eine arbeitsmedizinische Überprüfung des B.A. gemacht werden.

Die Beschwerde ist zusammengefasst dahingehend begründet, dass die Bf weder von ihren Kindern, noch von dritter Seite finanziell unterstützt werde und nicht nachvollziehbar sei, wie die Behörde auf die Annahme eines sonstigen Einkommens in der Höhe von 500 Euro komme. Die Bf erhalte kein sonstiges Einkommen von 500 Euro monatlich. Weiters ergebe sich die soziale Notlage der Bf aufgrund vorliegender und ärztlich bestätigter Arbeitsunfähigkeit, nicht in Folge hoher Wohnkosten. Zur Höhe der Wohnkosten bzw. Größe der Wohnung sei zu berücksichtigen, dass der erwachsene und behinderte Sohn der Bf sich bei ihr aufhalte. Auch trage der behinderte Sohn zu den Wohnkosten über die ihm aus der Waisenpension und erhöhten Familienbeihilfe zustehenden Mittel bei.
Die Vorgabe/Auflage der Aufgabe der gegenwärtigen Mietwohnung und Suche nach einer kostengünstigeren Wohnung einschließlich einer Nachweisführung dazu sei gesetzlich nicht gedeckt. Ebenso sei die Vorgabe/Auflage der Beibringung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch eine arbeitsmedizinische Überprüfung des B.A. gesetzlich nicht gedeckt und auch nicht nachvollziehbar, da die Arbeitsunfähigkeit der Bf aufgrund der Bestätigung des Facharztes Dr. S. feststehe. Überdies sei auf § 11 Abs. 3 Z 3 und 4 Oö. BMSG hinzuweisen, da die Bf sich um ihren behinderten Sohn kümmern müsse. Die zusätzliche Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit stehe auch in Widerspruch zur vorgenommenen Befristung, da sich schon aus der befristeten Gewährung ergebe, dass die Behörde wiederkehrend das Vorliegen der sozialen Notlage überprüfen will.

I.3. Mit Schreiben vom 12. März 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt ihrem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. April 2019. An dieser Verhandlung nahmen die Bf samt ihrem Rechtsvertreter und eine Vertreterin der belangten Behörde teil. Zeugenschaftlich einvernommen wurde M.H. (Sohn der Bf). Auf die Einvernahme von E.H. (Tochter der Bf) wurde, nachdem diese Zeugin zur Verhandlung entschuldigt nicht erschienen ist, von allen Parteien verzichtet.

II.2. Mit Schriftsatz vom 8. Mai 2019 legte die Bf über Ersuchen eine Kontoumsatzliste vom 1. Jänner 2019 bis 2. Mai 2019 sowie Kassa-Ausgangs-Belege (Barzahlungsbestätigungen) über die Refundierung von Stromkosten aus 2018 und 2019 und einen Versicherungsschein zur Privatunfallversicherung bei der A. Versicherung AG vor. Weiters wurde in der gleichzeitig übermittelten Stellungnahme mitgeteilt, dass die Bf zu Weihnachten 2018 von dritter Seite (Familie bzw. Mutter) 1.000 Euro als Geschenk und Unterstützung erhalten habe und dieser Betrag am 4. Jänner 2019 auf das Girokonto einbezahlt wurde. Die Mietzinszahlungen für März und April 2019 seien nicht bezahlt bzw. sei um Stundung des Rückstandes ersucht worden. Die laufenden Kosten für Strom und Mobiltelefon ergeben sich aus der Kontoumsatzliste. Aus dieser seien weiters Versicherungszahlungen für die KFZ-Haftpflichtversicherung des PKW der Bf und des PKW des Sohnes, und zwar monatlich an die G. Versicherungs AG und an die A. Versicherungs AG ersichtlich. Die Haushaltsversicherung bei der Z. Versicherungs AG und die Rechtsschutzversicherung bei der R.-versicherung AG werden einmal jährlich bezahlt. Die Prämie für die private Unfallversicherung bei der A. Versicherungs AG sei halbjährlich per Zahlschein zu entrichten.
Schließlich wurde nochmals darauf hingewiesen, dass es der Bf und ihrem Sohn – die ungekürzte Auszahlung der bedarfsorientierten Mindestsicherung vorausgesetzt – gelinge, die laufenden Lebenshaltungskosten unter Einschluss des Mietaufwands zu decken.

II.3. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde wurde der Bf bedarfsorientierte Mindestsicherung in der Höhe von 421,30 Euro monatlich gewährt (maßgeblicher Mindeststandard von 921,30 Euro abzüglich 500 Euro sonstiges Einkommen). Weiters enthält der Bescheid unter anderem die Vorgaben, dass sich die Bf laufend intensiv um eine kostengünstigere Wohnung zu bemühen und monatlich einen Nachweis über mindestens 10 diesbezügliche Kontaktaufnahmen/Gespräche/Besichtigungstermine vorzulegen sowie, dass sich die Bf einer arbeitsmedizinischen Überprüfung durch das B.A. zu unterziehen hat.

Die Bf ist am 31. August 1966 geboren und österreichische Staatsbürgerin. Sie befindet sich in einer sozialen Notlage. Die Bf geht derzeit keiner Beschäftigung nach.

Die Bf lebt gemeinsam mit ihrem Sohn M.H., geboren am x, seit 1. Mai 2017 in einer Mietwohnung in A., X, welche über 183 m² Wohnfläche und einen Garagenplatz verfügt.

Der Sohn der Bf, M.H., ist zu 50 % behindert und bezieht eine Waisenpension in der Höhe von 594,40 Euro bzw. seit März 2019 in der Höhe von 609,85 Euro.

Die Bf verfügt (zumindest seit 1.1.2019) über folgende monatliche Einnahmen:
Wohnbeihilfe: 210 Euro
Familienbeihilfe: 386,50 Euro
Bedarfsorientierte Mindestsicherung: 421,30 Euro
Gesamt: 1.017,80 Euro

Am 4. Jänner 2019 erfolgte eine Bareinzahlung auf das Girokonto in der Höhe von 1.000 Euro, wobei es sich um ein Weihnachtsgeschenk der Familie bzw. der Mutter der Bf handelt.

Die Bf hat (zumindest seit 1.1.2019) folgende monatliche Ausgaben:
Miete: 1.400 Euro
Strom: 72,40 Euro
A1 Telekom (Mobiltelefon): 47,87 Euro
KFZ-Haftpflicht G.: 115,60 Euro
KFZ-Haftpflicht A. Versicherungs AG: 66,61 Euro
Haushaltsversicherung Z. Versicherungs AG: 13,84 Euro
Rechtsschutzversicherung R. Versicherungs AG: 7,40 Euro
Unfallversicherung A. Versicherungs AG: 13,13 Euro
Gesamt: 1.786,85 Euro

Angaben über Ausgaben für die sonstigen Lebenserhaltungskosten wie Verpflegung, Bekleidung, Hygiene, Tanken, allfällige Reparaturen, Aufwendungen für soziale und kulturelle Teilhabe sowie für Gesundheit (z.B. Apotheke) liegen nicht vor.

Die Kontoumsatzliste von 1. Jänner 2019 bis 2. Mai 2019 enthält keine einzige Barauszahlung oder sonstige Abbuchung (abgesehen von den oben dargestellten Fixkosten).

Die Bf erhält regelmäßig monatlich 500 Euro von dritter Seite.

Die Bf hat eine handschriftliche Bestätigung des Dr. S. (Facharzt für Psychiatrie und Neurologie), datiert mit 10. Jänner 2019 vorgelegt, wonach sie für zumindest sechs Wochen aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeitsfähig ist.

Die sozialstatistischen Ergebnisse der Statistik Austria, Konsumerhebung 2014/15 weisen als durchschnittliche monatliche Verbrauchsausgaben für Haushalte – Äquivalenzausgaben (gewichtete Pro-Kopf-Ausgaben) – rund 1.970 Euro aus, wobei 11,8 % für Ernährung und alkoholfreie Getränke, 4,9 % für Bekleidung und Schuhe, 3,8 % für Gesundheit, 7,6 % für KFZ-Reparatur, -Zubehör und Treibstoff, 2,4 % für Körper- und Schönheitspflege und 2,2 % für Sonstige Sport-, Hobby und Freizeitartikel, Haustiere und Garten aufgewendet werden. Insgesamt werden somit 32,7 % von 1.970 Euro, das sind 644,19 Euro als durchschnittliche Ausgaben für Lebenserhaltungskosten angegeben (vgl. http://www.statistik.at/web_de/services/publikationen/6/index.html?includePage=detailedView&sectionName=Soziales&pubId=738 und den auf dieser Seite befindlichen Download).

Die ASB Schuldnerberatungen GmbH hat auf der Homepage „Budgetberatung“ Referenzbudgets zur Stärkung sozialer Teilhabe veröffentlicht, woraus Ausgaben, mit denen ein Haushalt mit einem bestimmten – oft niedrigen – Einkommen mindestens zu rechnen hat, ersichtlich sind (vgl. https://www.budgetberatung.at/downloads/infodatenbank/referenzbudgets/referenzbudgets-booklet2010.pdf?m=1301561860& und den auf dieser Seite befindlichen Download). Daraus ergeben sich für einen Ein-Personen-Haushalt folgende monatliche Lebenserhaltungskosten: Kleidung und Schuhe 55 Euro, Gesundheits(vorsorge) 35 Euro, Nahrungsmittel 310 Euro, Reinigungsmittel 9 Euro, Körperpflege 30 Euro, soziale und kulturelle Teilhabe 55 Euro, somit insgesamt 494 Euro, wobei Ausgaben für Treibstoff und allfällige Reparaturen nicht enthalten sind.

Ebenso wird in den Referenzbudgets zur Stärkung sozialer Teilhabe als angemessene Wohnungsgröße für eine Person eine 50 m²-Wohnung sowie für ein Paar (bzw. einen 2-Personen-Haushalt) eine 60 m²-Wohnung angegeben.

Den Erhebungen der Statistik Austria zufolge liegt die durchschnittliche Wohnfläche pro Person bei 45 m² und die durchschnittliche Wohnfläche der Hauptwohnsitzwohnungen bei 100 m² (vgl. http://www.statistik.at/web_de/services/publikationen/7/index.html?includePage=detailedView&sectionName=Wohnen&pubId=572 und den sich auf dieser Seite befindlichen Download).

II.4. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich grundsätzlich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie dem durchgeführten Beweisverfahren, insbesondere dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und der Eingabe vom 8. Mai 2019.

Die persönlichen Verhältnisse ergeben sich unstrittig aus dem Verfahrensakt. Die aufgelisteten Einnahmen und Ausgaben ergeben sich aus der vorgelegten

Kontoumsatzliste und sind ebenso unstrittig. Dass es sich bei der Bareinzahlung am 4. Jänner 2019 in der Höhe von 1.000 Euro auf das Girokonto der Bf um ein Weihnachtsgeschenk der Familie bzw. der Mutter der Bf handelt, ist (auch wegen des zeitlichen Zusammenhangs) glaubwürdig und wird nicht angezweifelt.

Die Feststellung, dass die Bf regelmäßig 500 Euro von dritter Seite erhält, gründet auf folgenden Tatsachen bzw. Schlüssen:

Der vorgelegten Kontoumsatzliste des Girokontos der Bf sind keinerlei Barabhebungen oder sonstige Abbuchungen (bis auf die aufgelisteten Fixausgaben) zu entnehmen. Schon die (aufgelisteten) Fixausgaben, wie Versicherungen, Miete, Strom etc. übersteigen die (aufgelisteten) Einnahmen beträchtlich. Selbst unter Berücksichtigung der nicht regelmäßigen Gutschriften, wie Versicherungs-Guthaben, Gutschrift der OÖ Gebietskrankenkasse etc. – denen im Übrigen auch Lastschriften, wie Kontoführungsgebühren, Buchungsentgelte, Verrechnungsgebühren der Maestro-Karte und Sollzinsen gegenüberstehen – übersteigen die fixen Ausgaben die Einnahmen.
Aus der Kontoumsatzliste ist zudem ersichtlich, dass sämtliche Einnahmen für die Fixkosten aufgewendet werden, ebenso allfällige nicht regelmäßige Gutschriften sowie auch die 1.000 Euro, die die Bf als Weihnachtsgeschenk erhalten hat.

Dass die Bf keinerlei Ausgaben für Lebenserhaltungskosten wie Verpflegung, Bekleidung, Hygiene, Tanken, allfällige Reparaturen, Aufwendungen für soziale und kulturelle Teilhabe sowie für Gesundheit (z.B. Apotheke) hat, ist schlichtweg unglaubwürdig und widerspricht der allgemeinen Lebenserfahrung.

Dass die Bf – wie auch in der mündlichen Verhandlung vorgebracht wurde – von ihrem bei ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden (behinderten) Sohn finanzielle Zuschüsse zu den Lebenserhaltungskosten erhält, ist grundsätzlich glaubwürdig und ergibt sich auch aus der vorgelegten Kontoumsatzliste, wonach die Bf die Waisenpension für ihren Sohn an diesen mittels Überweisung weiterleitet und die doppelte Familienbeihilfe der Bf verbleibt. Schon daraus ergibt sich klar, dass der Sohn an die Bf durch das Überlassen der Familienbeihilfe in der Höhe von 386,50 Euro monatlich seinen Beitrag zu den Lebenserhaltungskosten leistet.
Im Übrigen wird angemerkt, dass schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung der (26-jährige) Sohn die ihm verbleibende Waisenpension in der Höhe von 594,40 Euro bzw. seit März 2019 609,85 Euro zur Bestreitung seiner sonstigen Aufwendungen (wie Kleidung, Tanken sowie allfällige Reparaturen am Auto, Aufwendungen für soziale und kulturelle Teilhabe etc.) benötigt.
Weiters würden selbst unter der Annahme, dass der Bf die Waisenpension ihres Sohnes zur Gänze zur Verfügung stehen würde, weiterhin die Fixkosten (ohne Lebenserhaltungskosten) die Einnahmen übersteigen.

Weiters wird zum Vorbringen, wonach es bei ungekürzter Auszahlung der Mindestsicherung (in der Höhe von 921,30 Euro) gelinge, alle Kosten samt der laufenden Lebenshaltungskosten zu decken, angemerkt, dass selbst unter dieser Annahme, die Fixkosten die Einnahmen um 269,05 Euro übersteigen und diese Annahme wiederum keine Lebenserhaltungskosten umfasst. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Bf bereits seit 1. August 2018 (lediglich) 421,30 Euro Bedarfsorientierte Mindestsicherung erhält.

Insgesamt ist das Vorbringen, dass die Bf keinerlei finanzielle Unterstützung von dritter Seite erhält, nach Ansicht der erkennenden Richterin schon aus den soeben dargelegten rein rechnerischen Gründen nicht glaubwürdig.

Die Höhe der finanziellen Zuwendung von dritter Seite wird mit 500 Euro angenommen. Dies vor allem in Anbetracht der erhobenen sozialstatistischen Ergebnisse der Statistik Austria, wonach sich für monatliche Verbrauchsausgaben für Ernährung und alkoholfreie Getränke, für Bekleidung und Schuhe, für Gesundheit, für KFZ-Reparatur, -Zubehör und Treibstoff, für Körper- und Schönheitspflege und für sonstige Sport-, Hobby und Freizeitartikel, Haustiere und Garten insgesamt ein Betrag von 644,19 Euro ergibt. Unter Berücksichtigung einer sparsamen Lebensweise erscheint daher nach Ansicht der erkennenden Richterin eine finanzielle Zuwendung von dritter Seite in der Höhe von 500 Euro als realistisch.

Diese Annahme deckt sich auch mit Angaben auf der Homepage „Budgetberatung“ der ASB Schuldnerberatungen GmbH, wonach sich für einen Ein-Personen-Haushalt monatliche Lebenserhaltungskosten (für Kleidung und Schuhe, Gesundheits(vorsorge), Nahrungsmittel, Reinigungsmittel, Körperpflege, soziale und kulturelle Teilhabe) von insgesamt 494 Euro (ohne Treibstoff und allfällige Reparaturen) ergeben.

Ferner darf angemerkt werden, dass – zumindest im Ansatz – auch für diese Annahme spricht, dass die Bf im Jahr 2017 regelmäßig Bareinzahlungen auf ihr Girokonto tätigte, wobei diese Bareinzahlungen im Durchschnitt ebenso eine Höhe von 500 Euro aufgewiesen haben.

Zusammenfassend steht nach Ansicht der erkennenden Richterin fest, dass die Bf regelmäßig monatlich finanzielle Zuwendungen in der Höhe von 500 Euro von dritter Seite erhält.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 2 Abs. 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) sind Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung subsidiär. (Subsidiaritätsprinzip)

Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Nach § 6 Abs. 2 Oö. BMSG umfasst der Lebensunterhalt im Sinn des Abs. 1 den Aufwand für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse, wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Nach § 7 Abs. 2 leg. cit. gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinne des Abs. 1 insbesondere
1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre sowie
4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

Nach § 8 Abs. 1 Oö. BMSG hat die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Berücksichtigung 1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der

hilfebedürftigen Person sowie 2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter zu erfolgen.

§ 9 Abs. 1 leg. cit. bestimmt, dass beim Einsatz der eigenen Mittel folgende Einkünfte nicht berücksichtigt werden dürfen:

1. freiwillige Zuwendungen der freien Wohlfahrtsträger oder Leistungen, die von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer diese erreichen ein Ausmaß oder eine Dauer, dass keine Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung mehr erforderlich wären - es sei denn, es handelt sich bei der Empfängerin oder dem Empfänger dieser Leistungen um eine Person im Sinne des § 4 Abs. 2;
2. Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich) und die im Zusammenhang mit der Familienbeihilfe zuerkannten Kinderabsetzbeträge;
3. Pflegegeld nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen, die zur Deckung von Aufwendungen für den eigenen Pflegebedarf zuerkannt wurden.

Gemäß § 11 Abs. 1 leg. cit. haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

Nach § 11 Abs. 3 Z 1 leg. cit. darf der Einsatz der Arbeitskraft insbesondere nicht verlangt werden von arbeitsunfähigen Personen.

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Anrechnung von sonstigem Einkommen sowie gegen die aufgetragenen Vorgaben der Bemühung um eine kostengünstigere Wohnung sowie der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch eine arbeitsmedizinische Überprüfung des B.A..

III.2.1. Zur Anrechnung von sonstigem Einkommen:

Aus dem durchgeführten Beweisverfahren ergibt sich, dass die Bf regelmäßig Leistungen Dritter in der Höhe von 500 Euro monatlich erhält.

Bleibt zu prüfen, ob diese Leistungen vom in § 8 Oö. BMSG festgelegten Gebot des Einsatzes der eigenen Mittel umfasst sind oder in die Ausnahmebestimmung des § 9 leg. cit. fallen.

Auf Grund des in § 2 Abs. 5 Oö. BMSG normierten Subsidiaritätsprinzips ist die bedarfsorientierte Mindestsicherung nachrangig zu gewähren. Vorrangig sind eigene Mittel einzusetzen.

§ 9 leg. cit. regelt Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens. § 9 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSG sieht vor, dass beim Einsatz der eigenen Mittel unter anderem

Leistungen, die von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, nicht berücksichtigt werden dürfen, außer diese erreichen ein Ausmaß oder eine Dauer, dass keine Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung mehr erforderlich wären.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (zur vergleichbaren Bestimmung im Salzburger MSG) sind Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nur subsidiär zu erbringen, wenn der jeweilige Bedarf nicht (u.a.) durch Leistungen Dritter gedeckt wird. Maßgeblich ist demnach, dass der Bedarf tatsächlich gedeckt wird. Darauf, ob Dritte diesen Aufwand aus jederzeit abänderbaren Gründen tragen, kommt es - unter dem allein maßgeblichen Gesichtspunkt des tatsächlich dem Hilfesuchenden erwachsenden Aufwandes - nicht an. Von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung erbrachte Leistungen haben außer Betracht zu bleiben, es sei denn, diese erreichen ein Ausmaß oder eine Dauer, dass keine Leistungen nach diesem Gesetz mehr erforderlich sind. Auch diese Bestimmung ist mit Blick auf den Subsidiaritätsgrundsatz auszulegen, durch den der Nachrang der Mindestsicherung zum Ausdruck gebracht wird. Nach der somit gebotenen systematischen Auslegung stellt die maßgebliche Bestimmung auf sämtliche Zuwendungen von dritter Seite ab; diese sind jedenfalls insoweit anzurechnen, als sie Ausmaß oder Dauer aufweisen, die eine Gewährung von Mindestsicherung ausschließen bzw. einschränken (vgl. VwGH 4.7.2018, Ro 2018/10/0007 mwN).

In Zusammenschau mit dieser Rechtsprechung stellt die verfahrensgegenständliche regelmäßige finanzielle Zuwendung von dritter Seite in der Höhe von 500 Euro monatlich jedenfalls ein Ausmaß und eine Dauer dar, die die Gewährung von bedarfsorientierter Mindestsicherung zumindest einschränkt.

Die regelmäßige Leistung Dritter in der Höhe von 500 Euro monatlich ist somit als „Sonstiges Einkommen“ anzurechnen.

III.2.2. Zur Vorgabe der Bemühung um eine kostengünstigere Wohnung:

Nach § 7 Abs. 1 Oö. BMSG ist für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung Voraussetzung, dass die Person in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beiträgt.

Wie das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits ausgesprochen hat (vgl. 27.11.2018, LVwG-350583/9/Bm/AK, sowie 10.7.2018, LVwG-350542/6/KLi/CG) ist eine solche Auflage zulässig.
Insbesondere gehört zur Milderung der sozialen Notlage auch, sich als hilfebedürftige Person um eine kostenadäquate Wohnmöglichkeit zu bemühen.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass die Bf (nach wie vor) mit ihrem Sohn in einer 183 m² großen Wohnung lebt und hiefür ein monatlicher Mietaufwand in der Höhe von 1.400 Euro entsteht. Ein geringerer monatlicher Mietaufwand würde somit nach Ansicht der erkennenden Richterin jedenfalls zur Milderung der sozialen Notlage beitragen, da die Bf monatlich mehr Geld für sonstige Aufwendungen zur Verfügung hätte. Der Bf ist es auch zumutbar, da die durchschnittliche Wohnfläche pro Person bei 45 bis 50 m², bei einem 2-Personen-Haushalt bei 60 m² sowie die durchschnittliche Wohnfläche der Hauptwohnsitz-wohnungen bei 100 m² liegt.

Diese Auflage ist somit angemessen, möglich und ist der Bf auch zumutbar, um zur Milderung der sozialen Notlage beizutragen. Zusammenfassend ist die aufgetragene Vorgabe der belangten Behörde, dass sich die Bf um eine kostengünstigere Wohnung zu bemühen habe, somit zulässig.

III.2.3. Zur Vorgabe der Unterziehung einer arbeitsmedizinischen Überprüfung durch das BBRZ Österreich:

Die in § 7 Oö. BMSG festgelegte Bemühungspflicht umfasst auch den Einsatz der Arbeitskraft. § 11 Abs. 1 leg. cit. besagt, dass Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen haben, wobei der Einsatz der Arbeitskraft von arbeitsunfähigen Personen nicht verlangt werden darf.

Der Bf ist insoweit zuzustimmen, als die Befristung der Gewährung der bedarfs-orientierten Mindestsicherung unter anderem einer (laufenden) Überprüfung dient, um festzustellen, ob die Bf dauerhaft arbeitsunfähig ist bzw. ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt sie wieder ihre Arbeitsfähigkeit erlangt. Weiters hat die Bf eine Arbeitsunfähigkeitsbestätigung eines Arztes vorgelegt.

Jedoch ist nach Ansicht der erkennenden Richterin die Vorgabe der belangten Behörde, dass sich die Bf einer arbeitsmedizinischen Überprüfung durch das BBRZ Österreich unterziehen muss, rechtmäßig, da sodann eine umfassende Untersuchung bzw. ein umfassender Befund vorliegen wird, der auch unter Umständen die Art der zumutbaren Tätigkeit enthält. Auch ist festzuhalten, dass die Behörde jederzeit die Möglichkeit hat, eine Untersuchung bei einem (anderen) Arzt aufzutragen.

Die Vorgabe der Unterziehung einer arbeitsmedizinischen Überprüfung durch das BBRZ Österreich ist somit zulässig.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.3. Im Ergebnis war der Beschwerde daher nicht stattzugeben und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist. Es liegen auch keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Auch stellt die Beurteilung stets einen in der Person des Mindestsicherungswerbers liegenden und nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar, sodass auch deshalb die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner